

Kirchengesetz

über das Rechnungsprüfungsamt (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG –)

Vom 5. April 1995 (ABl. 1995 S. A 57)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	1, 1 a, 4, 6, 6 a, 7, 8, 9, 10	geändert, eingefügt	Kirchengesetz zur Änderung des RPAG	21.11.2000	ABl. 2000 S. A 172
2.	7	geändert	Kirchliche Haushaltsordnung (§ 90)	11.04.2005	ABl. 2005 S. A 53
3.	1, 1 a	geändert	Verwaltungsstrukturgesetz (Art. 11 Abs. 9)	02.04.2006	ABl. 2006 S. A 51
4.	1a	geändert	Kirchengesetz zur Neuregelung des Stiftungsrechts in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens	26.04.2010	ABl. 2010 S. 130

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht ^{*}

I. Grundsatzbestimmungen.....	2
§ 1 Name, Sitz.....	2
§ 1a Aufgaben.....	2
§ 2 Vorschlagsrecht	3
§ 3 Unabhängigkeit	4
II. Verfahren.....	4
§ 4 Auskunftsrecht	4
§ 5 Vorlagepflicht	4
§ 6 Hinzuziehung von Sachverständigen	4
§ 6 a Prüfungsumfang.....	4
§ 7 Prüfungsbericht und Schlussbesprechung.....	5
III. Personelle Besetzung und Organisation	5
§ 8 Personalbesetzung, personelle Unabhängigkeit	5
§ 9 Bestellung	6
§ 10 Dienstobliegenheiten des Leiters	6
§ 11 Prüfer	6
§ 12 Eigenverantwortlichkeit der Prüfer	7
§ 13 Haushalt	7
IV. Schlußbestimmungen.....	7
§ 14 Übergangsvorschriften	7
§ 15 Inkrafttreten	7

^{*}
nichtamtlich

I. Grundsatzbestimmungen

§ 1

Name, Sitz

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist eine selbständige zentrale landeskirchliche Dienststelle. Es führt die Bezeichnung „Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens“. Es hat seinen Sitz in Dresden und ist dem Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens organisatorisch angegliedert.

(2) Zur ortsnahen Wahrnehmung der dem Rechnungsprüfungsamt obliegenden Aufgaben auf der kirchgemeindlichen Ebene können bei den Regionalkirchenämtern Außenstellen gebildet werden.

§ 1 a

Aufgaben

(1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die gesamte Kassen- und Rechnungsführung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, ihrer rechtlich unselbständigen Werke und Einrichtungen, derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der unmittelbaren Aufsicht des Landeskirchenamtes unterstehen, sowie der Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände und sonstigen Einrichtungen und Dienststellen auf der kirchgemeindlichen Ebene, die der unmittelbaren Aufsicht der Regionalkirchenämter unterstehen.

(2) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes umfasst die Prüfung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der zu prüfenden Körperschaften, Einrichtungen und Dienststellen sowie die Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit, insbesondere auf sachliche, rechnerische und förmliche Richtigkeit der gesamten Kassen-, Rechnungs- und Haushaltsführung einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind vorwiegend:

1. die Prüfung von Jahresrechnungen;
2. die Prüfung von Organisation, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit;
3. betriebswirtschaftliche Prüfungen;
4. die Prüfung der Verwendung von Zuwendungen Dritter oder an Dritte;
5. die Vornahme von Kassenprüfungen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt prüft auf Ersuchen der kirchlichen Stiftungsaufsicht die Rechnungsabschlüsse, Vermögensübersichten und sonstigen Rechnungsunterlagen der rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, die diese der Stiftungsbehörde gemäß § 6 Absatz 4 Stiftungsgesetz vorgelegt haben, im Hinblick auf die Erfüllung des Stiftungszwecks, die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel. Das Rechnungsprüfungsamt legt der Stiftungsbehörde die jeweiligen Prüfungsergebnisse in Form einer Stellungnahme vor. Auf diese Prüfungen findet Abschnitt II dieses Gesetzes keine Anwendung.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt soll auch beratend tätig sein und Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geben.

(5) Dem Rechnungsprüfungsamt können vom Landeskirchenamt weitere Aufgaben übertragen werden. Das Landeskirchenamt kann das Rechnungsprüfungsamt zu besonderen Prüfungen auffordern. Außerdem kann es Unterrichtung über den Stand der Prüfungen verlangen.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt kann Prüfungsaufträge anderer kirchlicher oder der Kirche nahestehender Rechtsträger, die nicht der unmittelbaren Aufsicht des Landeskirchenamtes unterstehen, übernehmen. Voraussetzung für die Übernahme solcher Prüfungen ist ein Vertrag zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und dem um Prüfung ersuchenden Rechtsträger, der eine angemessene finanzielle Erstattung vorsehen soll.

(7) Das Rechnungsprüfungsamt kann das Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland unterstützen und Prüfungsaufträge anderer Gliedkirchen übernehmen. In diesen Fällen bedarf es einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der um Mithilfe ersuchenden Kirche, die eine angemessene finanzielle Erstattung vorsehen soll.

§ 2

Vorschlagsrecht

(1) Vor dem Erlaß allgemeiner Vorschriften, die das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen berühren, ist dem Rechnungsprüfungsamt Gelegenheit zu geben, sich gutachterlich zu äußern.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist auch befugt, von sich aus Vorschläge zur Verbesserung des kirchlichen Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesens zu machen.

§ 3

Unabhängigkeit

Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig und nur den kirchlichen Rechtsvorschriften unterworfen. Dem Rechnungsprüfungsamt dürfen keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfungen betreffen.

II. Verfahren

§ 4

Auskunftsrecht

Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, jede zur Prüfung notwendige Auskunft und die Vorlage von Akten, Büchern, Belegen und sonstigen Unterlagen zu verlangen. Die zu prüfende Stelle hat eine Vollständigkeitserklärung vorzulegen.

§ 5

Vorlagepflicht

Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Verwaltungsvorschriften, Beschlüsse, Rundschreiben und Anweisungen zuzuleiten, die das Kassen- und Rechnungswesen betreffen oder für die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes von allgemeiner Bedeutung sind.

§ 6

Hinzuziehung von Sachverständigen

Das Rechnungsprüfungsamt kann in besonderen Fällen nach eigenem Ermessen Sachverständige zu Prüfungsarbeiten hinzuziehen.

§ 6 a

Prüfungsumfang

Das Rechnungsprüfungsamt legt den Umfang seiner Prüfungen fest. Prüfungen können sich auf Schwerpunkte oder Stichproben beschränken, die so ausgewählt werden sollen, dass das Ziel der Prüfung erreicht wird.

§ 7

Prüfungsbericht und Schlussbesprechung

- (1) Nach Abschluss der Prüfung fasst das Rechnungsprüfungsamt das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammen.
- (2) Vor der Fertigstellung des Prüfungsberichtes erörtert das Rechnungsprüfungsamt das Ergebnis seiner Prüfung mit Vertretern des geprüften Rechtsträgers in einer Schlussbesprechung, zu der auch die Aufsichtsbehörde einzuladen ist. Auf eine Schlussbesprechung kann verzichtet werden, wenn die Prüfung keine wesentlichen Beanstandungen ergeben hat und deshalb mit einer Empfehlung zur Entlastung der Rechnung abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt leitet den Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde und dem geprüften Rechtsträger zu. Dieser hat auf Verlangen innerhalb von vier Wochen gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Rechnungsprüfungsamt Stellung zu nehmen.
- (4) Der Bericht über die Rechnungsprüfung der Landeskirchenkasse sowie der rechtlich unselbständigen Einrichtungen der Landeskirche und die Stellungnahmen dazu werden der Landessynode vorgelegt.
- (5) Bei Prüfungen im Sinne von § 46 der Landeskirchlichen Haushaltordnung leitet das Rechnungsprüfungsamt dem Landeskirchenamt eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes zu.
- (6) Ergibt sich bei der Durchführung von Prüfungen der Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat oder einer Dienstpflichtverletzung, so hat das Rechnungsprüfungsamt hiervon unverzüglich die Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

III. Personelle Besetzung und Organisation

§ 8

Personalbesetzung, personelle Unabhängigkeit

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, seinem Stellvertreter, der erforderlichen Anzahl von Prüfern und weiteren Mitarbeitern.
- (2) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.
- (3) Gehört der Leiter oder ein naher Angehöriger des Leiters im Sinne der Vorschrift in § 1 Abs. 4 der Kirchenvorstandsbildungsordnung dem Leitungs-

4.2.1 RechnungsprüfungsamtG

organ einer vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfenden Stelle an, so ist er von der Prüfung dieser Stelle ausgeschlossen. In diesem Fall tritt der Stellvertreter des Leiters an seine Stelle. Satz 1 gilt für Prüfer entsprechend.

§ 9

Bestellung

- (1) Der Leiter und sein Stellvertreter werden im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss der Landessynode vom Landeskirchenamt vorgeschlagen, durch die Kirchenleitung berufen oder von ihr abberufen.
- (2) Als Leiter und stellvertretender Leiter darf nur berufen werden, wer über eine der Aufgabe angemessene Fachausbildung und über eine entsprechende mehrjährige Berufserfahrung verfügt.
- (3) Der Leiter und sein Stellvertreter unterstehen der Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes. § 3 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Leiter nimmt an den Sitzungen der Landessynode als vom Landeskirchenamt besonders benannter Vertreter ohne Stimmrecht teil.

§ 10

Dienstobliegenheiten des Leiters

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes leitet und beaufsichtigt die gesamte Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes mit seinen Außenstellen und vertritt das Rechnungsprüfungsamt nach außen.
- (2) Er hat das Recht und die Pflicht, der Landessynode, der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 11

Prüfer

- (1) Die Prüfer und die weiteren Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes werden auf Vorschlag des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes durch das Landeskirchenamt angestellt und entlassen.
- (2) Die Prüfer sollen über Erfahrungen im Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen sowie in der Anwendung der Elektronischen Datenverarbeitung verfügen.

(3) Die Prüfer und die weiteren Mitarbeiter unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 12

Eigenverantwortlichkeit der Prüfer

(1) Die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes arbeiten in dem ihnen nach der Geschäftsverteilung zugewiesenen Bereich in eigener Verantwortung, soweit sich der Leiter nicht die Mitwirkung vorbehalten hat.

(2) Sämtliche Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes unterliegen der Schweigepflicht und dürfen von den ihnen auf Grund ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Werturteilen nur zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben Gebrauch machen.

§ 13

Haushalt

Im Haushaltplan der Landeskirche wird für das Rechnungsprüfungsamt eine Haushaltstelle eingerichtet, über deren Mittel der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes selbständig verfügt. Diese Haushaltstelle wird von der Landessynode unmittelbar geprüft.

IV. Schlußbestimmungen

§ 14

Übergangsvorschriften

(1) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt seine Tätigkeit am 1. Januar 1996 auf.

(2) Es prüft erstmalig die Rechnung für das Haushaltjahr 1995.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.